

Anlage 1

Begründung des Gemeindeanteils

Verkehrsanlage: Speyerdorfer Straße im Bereich von der Landauer Straße bis zur Adolf-Kolping-Straße in Neustadt an der Weinstraße

Maßnahme: Erneuerung der Beleuchtungsanlage

Besonderheit: Bei dem Ausbau der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung wird nur der fußläufige Verkehr berücksichtigt.

Überlegungen zur Bestimmung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs in der Verkehrsanlage

Allgemein

Bei der im Süden der Stadt gelegenen Verkehrsanlage Speyerdorfer Straße im Bereich von der Landauer Straße bis zur Adolf-Kolping-Straße handelt es sich um eine Kreisstraße; sie erfüllt die Funktion einer Anliegerstraße und innerörtlichen Verbindungsstraße.

Von ihr zweigen nach Norden die Schlachthofstraße und die Eugenie-Abresch-Straße sowie nach Süden die Chemnitzer Straße ab. Sie wird durch die Bahnlinie Neustadt – Landau gekreuzt. Die Speyerdorfer Straße erschließt im o.g. Bereich auf etwa 740 m Länge 19 beitragspflichtige Grundstücke.

Anliegerverkehr

Die Speyerdorfer Straße wird im o. g. Bereich fußläufig überwiegend von Anliegerverkehr, nämlich den Bewohnern der anliegenden Wohngrundstücke frequentiert. Der Gewerbebetrieb in der Speyerdorfer Straße löst ebenfalls Ziel- und Quellverkehr aus.

Durchgangsverkehr

Es ist von leicht erhöhtem fußläufigem Durchgangsverkehr auszugehen. Anwohner von Branchweiler werden nur gelegentlich zu Fuß über die Speyerdorfer Straße das Weinstraßenzentrum mit den Einkaufs- und Baumärkten sowie den weiteren Gewerbebetrieben aufsuchen. Auch der in der Eugenie-Abresch-Straße gelegene Discounter wird fußläufig nur vereinzelt über die Speyerdorfer Straße angesteuert werden.

Ergebnis

Die Speyerdorfer Straße im Bereich zwischen der Landauer Straße und der Adolf-Kolping-Straße wird daher nach Einschätzung der Verwaltung fußläufig überwiegend von Anliegerverkehr und nur leicht erhöhtem Durchgangsverkehr frequentiert.

Der Gemeindeanteil wird somit auf

35 v.H. - überwiegender Anliegerverkehr und leicht erhöhtem Durchgangsverkehr zu beschließen sein (vgl. zuletzt OVG RP, Beschl. v. 25.01.2007 – 6 A 11315/06.OVG).